

Gemeinde Fislisbach

Soziale Dienste

Aufgaben der Sozialen Dienste

Bereich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen

Die Berufsbeistände der Sozialen Dienste der Gemeinde Fislisbach führen Beistandschaften für erwachsene Menschen sowie Beistandschaften und Vormundschaften für Minderjährige. Gemäss Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sind die Beistände für verschiedene Aufträge in der persönlichen Fürsorge, in der Einkommens- und Vermögensverwaltung, in der Geltendmachung von versicherungsrechtlichen Belangen sowie in rechtlichen Vertretungsbereichen zuständig. Bei Kindesschutzmassnahmen ist die Vermittlung bei Besuchsrechtsstreitigkeiten und bei Erziehungsschwierigkeiten ein häufiges Thema. Beistände sind bei Notwendigkeit auch zuständig, eine Fremdplatzierung vorzunehmen.

Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag kann jede urteilsfähige erwachsene Person festlegen, wer sich im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Betreuung, um die Verwaltung ihres Vermögens und um den Rechtsverkehr kümmern soll. Mit einem Vorsorgeauftrag wird ein behördliches Eingreifen weitgehend verhindert.

Ein Vorsorgeauftrag muss, wie ein Testament, von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar beurkundet werden. Das Dokument kann beim Zivilstandsamt eingetragen oder bei der KESB gegen eine Gebühr hinterlegt werden.

Im Internet findet sich eine Vielzahl von Mustervorlagen.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann eine Person festlegen, welche medizinischen Massnahmen im Falle einer fehlenden Urteilsfähigkeit ergriffen und welche Massnahmen vermieden werden sollen. Es kann eine Person bezeichnet werden, die an ihrer Stelle über die medizinischen Massnahmen entscheiden soll. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag genügt ein ausgefülltes und unterschriebenes Formular. Bei verschiedenen Organisationen können Patientenverfügungen bezogen werden.

Unterhaltsverträge

Nicht miteinander verheirateten Eltern wird die Regelung mittels Unterhaltsvertrag vor allem bei getrenntem Wohnsitz empfohlen. Der Unterhaltsvertrag muss durch die Kindes- und Er-wachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigt werden. Sie haben die Möglichkeit, sich bei der Ausarbeitung des Unterhaltsvertrages durch die Sozialen Dienste beraten zu lassen.

Bereich Sozialhilfe – und Präventionsgesetz

Immaterielle Hilfe

Die Sozialen Dienste nehmen Gefährdungsmeldungen entgegen und machen die notwendigen Abklärungen zu Handen der KESB.

Die Sozialen Dienste bieten Beratung bei gesundheitlichen Problemen (z.B. Arbeitsunfähigkeit, Sucht, Vermittlung von Therapieplätzen), bei persönlichen Problemen (z.B. Beratung zu Trennung / Scheidung, Besuchsregelung), bei familiären Problemen (z.B. Erziehungsschwierigkeiten, häusliche Gewalt), bei finanziellen Problemen (z.B. Budgetberatung, freiwillige Einkommensverwaltung) an. Hilfe zur Selbsthilfe steht dabei im Fokus.

Die Überprüfung von Pflegeplätzen und Kindertagesstätten obliegt dem Gemeinderat. Dieser hat diesen Auftrag an die Sozialen Dienste delegiert.

Materielle Hilfe

Sozialhilfeleistungen haben subsidiären Charakter und werden nur geleistet, wenn bedürftige Personen und ihre Angehörigen sich nicht selber helfen können oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Leistung materieller Hilfe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Aargau. Voraussetzung für die Ausrichtung von materieller Hilfe ist der aktuelle Mangel an hinreichenden Mitteln für den Lebensunterhalt und es muss eine Bedürftigkeit vorliegen. Sozialhilfe gewährleistet Ernährung, Kleidung, Obdach und medizinische Versorgung. Um den Anspruch abklären zu können, muss den Sozialen Diensten ein vollständiges Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sozialhilfe ist im Kanton Aargau rückerstattungspflichtig. Bei der Einreichung eines Gesuches um materielle Hilfe wird stets und umgehend die Verwandtenunterstützungpflicht abgeklärt.

Alimentenwesen

Anspruch auf Bevorschussung hat das unmündige Kind und die mündige Person in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr, wenn der zu Unterhaltsbeiträgen (gemäss Rechtstitel) verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Um den Anspruch abklären zu können, muss den Sozialen Diensten das entsprechende Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

Das Alimenteninkasso wird für die Gemeinde Fislisbach durch die Alimenteninkassostelle Aargau in Aarau vorgenommen. Das Gesuch um Inkassohilfe muss jedoch bei den Sozialen Diensten der Gemeinde Fislisbach ausgefüllt eingereicht werden.

Elternschaftsbeihilfe

Die im Gesetz geregelte Elternschaftsbeihilfe soll es wirtschaftlich schwachen Eltern oder Elternteilen ermöglichen, das Kind während der ersten sechs Monate nach der Geburt persönlich zu betreuen. Um den Anspruch zum Bezug von Elternschaftsbeihilfe prüfen zu können, muss den Sozialen Diensten ein vollständiges Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht werden.

Kinderbetreuung

Eltern, die ihre Kinder in einer Kindertagesstätte (KiTA) oder über eine Tagespflegefamilie betreuen lassen, können eine Kostenrückerstattung durch die Gemeinde Fislisbach geltend machen, sofern ein Anspruch besteht. Alle notwendigen Informationen finden Sie in der Navigationsleiste "Kinderbetreuung".